

# Grundlagen sonderpädagogischer Förderung in Nordrhein-Westfalen

**Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung. In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung). Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.**

(Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen §2(5))

**Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.**

(Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung – AO-SF §1(1))

Die Förderung von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in allgemeinen Schulen und in Förderschulen ist grundsätzlich gleichwertig. In den Bedingungen und der Art der Umsetzung gibt es jedoch Unterschiede:

Förderung in allgemeinen Schulen / Gemeinsames Lernen (GL)	Förderung in Förderschulen
<p>Im GL lernen Kinder mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam in einer allgemeinen Schule. Hierzu sind neben Lehrkräften der allgemeinen Schule auch sonderpädagogische Lehrkräfte an den allgemeinen Schulen eingesetzt.</p> <p>Kinder mit den Förderschwerpunkten <i>Sehen, Hören, Kommunikation und Sprache, Körperliche und motorische Entwicklung sowie Emotionale und soziale Entwicklung</i> werden in der Regel <b>zieltgleich im jeweiligen Bildungsgang der allgemeinen Schulen</b> unterrichtet, das bedeutet, für sie gelten die Richtlinien und die Leistungsanforderungen der Grundschule bzw. der jeweiligen weiterführenden Schulform. Sie erhalten eine ihrer Behinderung entsprechende Unterstützung und ggf. Nachteilsausgleiche. Es kann jedoch auch vorkommen, dass bei Kindern mit diesen Förderschwerpunkten zusätzlich ein zieldifferenter Bildungsgang (s.u.) festgelegt wird.</p> <p>Kinder mit den Förderschwerpunkten <i>Lernen oder Geistige Entwicklung</i> werden in <b>zieldifferenten Bildungsgängen</b> unterrichtet. Sie lernen gemeinsam mit den anderen Kindern ihrer Klasse und soweit wie möglich an den gleichen Themen. Jedoch sind die Lernziele und die Anforderungen ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit angepasst. Die Leistungsbewertung berücksichtigt individuelle Anstrengungen und Lernfortschritte und erfolgt in der Regel ohne Notenstufen in Form einer Beschreibung.</p>	<p>Förderschulen unterscheiden sich nach der Art ihrer sonderpädagogischen Förderschwerpunkte und nach ihrem Angebot an Bildungsgängen. Sie nehmen jeweils nur Kinder eines bzw. einiger bestimmter Förderschwerpunkte auf. Die Förderung erfolgt in der Regel in kleineren Klassenverbänden und die Schulen verfügen über spezialisierte Ausstattungen. Daraus ergeben sich Vor- und Nachteile: Die Förderschule bietet unter Umständen weniger Gelegenheiten, Sozialkontakte zu Schülerinnen und Schülern ohne Unterstützungsbedarf aus dem eigenen Wohnumfeld zu knüpfen und davon zu profitieren. Dafür lernen die Kinder und Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf hier in einer Schule, die stärker auf ihre besonderen Bedürfnisse ausgerichtet und spezialisiert ist.</p> <p>Die Wahl einer Förderschule kann immer eine sinnvolle Alternative darstellen, die Entscheidung sollte gut abgewogen werden.</p> <p>Auch in den Förderschulen wird zwischen <b>zieltgleichen</b> und <b>zieldifferenten Bildungsgängen</b> unterschieden. Bei einer zieltgleichen Förderung können die Schulabschlüsse der allgemeinen Schulen erreicht werden. Eine zieldifferente Förderung führt in der Regel zu gesonderten Abschlüssen der Bildungsgänge Lernen oder Geistige Entwicklung.</p>



## **Ablauf des Verfahrens zur Feststellung von Sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf**

Schon bei der Anmeldung Ihres Kindes können Sie selbst als Eltern bei der Schule einen Antrag auf Überprüfung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs stellen. Eine Schulleiterin oder ein Schulleiter kann dies zu diesem Zeitpunkt nur mit Ihrem Einverständnis tun. Später kann eine Antragstellung entweder durch Sie als Eltern oder auch durch die Schule erfolgen. Dies ist bis einschließlich der 6. Klasse möglich.

In beiden Fällen verläuft das Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf gemäß den Vorgaben der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF):

1. Es findet ein **Gespräch zwischen Ihnen als Sorgeberechtigten und der Klassenleitung und/oder der Schulleitung** statt. Danach wird durch Sie oder die Schulleitung ein **Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens** gestellt.
2. Die zuständige Schulaufsicht prüft den Antrag. Wird das Verfahren eröffnet, werden eine Lehrkraft der allgemeinen Schule (in der Regel die Klassenleitung Ihres Kindes) und eine Lehrkraft für Sonderpädagogik beauftragt den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Ihres Kindes zu überprüfen und in einem **Gutachten** darzulegen. Hierzu führt das Gutachterteam eine **Anamnese, sowie Verhaltens- oder Unterrichtsbeobachtungen und verschiedene standardisierte oder informelle Testverfahren** durch. Die beiden Lehrerinnen oder Lehrer sind verpflichtet, auch mit Ihnen ein Gespräch führen. **Dabei informieren sie Sie über das Vorgehen und die Zwischenergebnisse.** Sie sollten von diesem Angebot unbedingt Gebrauch machen.
3. **Bei Bedarf** wird eine **schulärztliche Untersuchung** veranlasst. Nehmen Sie in diesem Fall den Untersuchungstermin, der Ihnen vom Gesundheitsamt mitgeteilt wird, bitte unbedingt wahr!
4. Die beiden **Lehrkräfte werden Ihnen den Inhalt des pädagogischen Gutachtens erläutern und Ihre Stellungnahme erbitten.** Sie können mit diesen auch die **Frage erörtern, ob für Ihr Kind die Beschulung an einer Förderschule sinnvoll wäre** und ggf. einen entsprechenden Wunsch protokollieren lassen. Ein **Protokoll dieses Gesprächs ist immer fester Bestandteil des Gutachtens.**
5. Die zuständige **Schulaufsicht entscheidet** auf Grundlage der Gutachten **über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte und ggf. die Notwendigkeit einer zieldifferenten Förderung.** Um Einvernehmen über die künftige Förderung Ihres Kindes herbeizuführen, kann auch von der Schulaufsicht zuvor noch einmal ein Gespräch mit Ihnen geführt werden, zu dem Sie sich von einer Person Ihres Vertrauens begleiten lassen können.



6. Die **Schulaufsicht teilt Ihnen die Entscheidung schriftlich mit** und schlägt Ihnen eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist. Sollten Sie die Beschulung an einer Förderschule wünschen, wird Ihnen auch eine Förderschule vorgeschlagen. Sofern es sich nicht um die Schule handelt, die Ihr Kind bereits besucht, sollten Sie Ihr Kind umgehend **an der vorgeschlagenen Schule anmelden**. Die Anmeldung an einer anderen allgemeinen Schule, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist, ist prinzipiell möglich. Allerdings können die Schulen nur im Rahmen ihrer Kapazitäten und nur nach Abstimmung mit Schulaufsicht und Schulträger Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufnehmen.
7. Mindestens **einmal jährlich überprüft die Klassenkonferenz**, ob bei Ihrem Kind der festgestellte **Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung** und der festgelegte Förderschwerpunkt weiterhin bestehen. Erscheinen Änderungen oder die Beendigung der sonderpädagogischen Förderung sinnvoll, so wird die Schule Sie zu einem Gespräch einladen und entsprechende Schritte einleiten.

Sollten Sie nach der Beratung durch Schulleitung, Klassenteam und ggf. an Ihrer Schule tätige Sonderpädagoginnen/Sonderpädagogen noch Fragen haben, können Sie sich gerne an das Schulamt im Ennepe-Ruhr-Kreis wenden.